



# Studierendenrat Evangelische Theologie

Die Vollversammlung

## Satzung des Studierendenrates Evangelische Theologie

Beschlossen auf der ordentlichen VV des SETh am 21. Januar 1995 in Leipzig.  
Geändert auf der ordentlichen VV des SETh am 15. November 1996 in Wuppertal.  
Geändert auf der ordentlichen VV des SETh am 21. Mai 2000 in Bochum.  
Geändert auf der ordentlichen VV Nr. 2007-03 des SETh am 16. Dezember in Berlin.  
Geändert auf der ordentlichen VV Nr. 2008-02 des SETh am 30. Mai in Erlangen.  
Geändert auf der ordentlichen VV Nr. 2010-01 des SETh am 21. Jan. 2010 in Neuendettelsau.  
Geändert auf der ordentlichen VV Nr. 2010-02 des SETh am 28. Mai 2010 in Halle (Saale).  
Geändert auf der ordentlichen VV Nr. 2012-01 des SETh am 20. Januar 2012 in Wuppertal.

***Fürchte Dich nicht,  
sondern rede und schweige nicht!  
(Acta 18, 9b)***

### Inhaltsverzeichnis

|  |   |
|--|---|
| § 1 Aufgabe des Studierendenrates Evangelische Theologie ..... | 1 |
| § 2 Basis des SETh .....                                       | 1 |
| § 3 Vertretung von Lehramtsstudierenden durch den SETh.....    | 2 |
| § 4 Inhaltliche Grundlagen der Arbeit des SETh .....           | 2 |
| § 5 Organe des SETh .....                                      | 3 |
| § 6 Arbeitsgruppen des SETh .....                              | 3 |
| § 7 Außenvertretung .....                                      | 4 |
| § 8 Mitgliedschaften des SETh .....                            | 4 |
| § 9 Geschäftsordnung .....                                     | 4 |
| § 10 Finanzordnung .....                                       | 4 |
| § 11 Satzungsänderung .....                                    | 4 |
| § 12 Inkrafttreten der Satzung .....                           | 5 |
| § 13 Auflösung des SETh .....                                  | 5 |
| § 14 Onlinepräsenz für Theologiestudierende.....               | 5 |

#### **§ 1 Aufgabe des Studierendenrates Evangelische Theologie**

Der Studierendenrat Evangelische Theologie (abgekürzt SETh) ist die Interessenvertretung der Studierenden der Evangelischen Theologie in der Bundesrepublik Deutschland. Der SETh ist der Rechtsnachfolger der Vereinigung evangelischer Theologiestudierender / Konferenz theologischer Fachschaften (VeTh/KThF) sowie des Evangelischen Studierendenrates (ESRA).

#### **§ 2 Basis des SETh**

**2.1** Basis des SETh ist die Arbeit der Studierendenvertretungen Evangelische Theologie an den einzelnen Hochschulen, an denen Evangelische Theologie als reguläres Studienfach angeboten wird (zumeist Fachschaften) sowie der landeskirchlichen Zusammenschlüsse der Theologiestudierenden (zumeist

Konvente). Die Arbeit des SETh entsteht aus der gleichberechtigten Zusammenarbeit von Delegierten dieser Basen. Zur Zeit sind dies: Die Studierendenvertretungen Evangelische Theologie folgender Hochschulorte: Berlin, Bochum, Bonn, Erlangen, Frankfurt, Göttingen, Greifswald, Halle, Hamburg, Heidelberg, Jena, Kiel, Köln, Leipzig, Mainz, Marburg, München, Münster, Neuendettelsau (KiHo), Oberursel (LThH), Rostock, Tübingen, Wuppertal-Bethel (KiHo). Die Studierendenvertretungen der Gemeindepädagogik mit dem Ziel 'ordinierte/r Gemeindepädagoge/-pädagogin an folgender Hochschule: Evangelische Fachhochschule Berlin. Die landeskirchlichen Zusammenschlüsse der Studierenden der Evangelischen Theologie folgender Kirchen: Ev. Landeskirche Anhalt, Ev. Landeskirche in Baden, Ev. Kirche in Bayern, Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Ev.-Luth. Landeskirche in Braunschweig, Bremische Evangelische Kirche, Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers, Ev. Kirche in Hessen Nassau, Ev. Kirche von Kurhessen Waldeck, Lippische Landeskirche, Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Ev. Kirche in Mitteldeutschland, Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), Pommersche Evangelische Kirche, Ev. reformierte Kirche, Ev. Kirche im Rheinland, Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, Ev. Kirche von Westfalen, Ev. Landeskirche in Württemberg. Die Studierendenvertretung der Selbständigen Ev.-Luth. Kirche (SELK). Andere kirchliche Zusammenschlüsse von Theologiestudierenden - z.B. Vertretungen der Studierenden von Freikirchen - können gleichberechtigt im SETh mitarbeiten, so sie und der SETh dies wünschen.

2.2 Für eine Vertretung im SETh ist irrelevant, wenn einzelne Bundesländer oder einzelne Kirchen Vertretungen der Studierenden nicht vorsehen. Sofern eine von den Studierenden legitimierte Vertretung an einem Hochschulort oder gegenüber einer Landeskirche besteht, kann diese im SETh mitarbeiten.

2.3 In Zweifelsfällen entscheidet die VV des SETh (vgl. § 5) über die Mitarbeit von Delegierten einer Studierendenvertretung. Dies gilt insbesondere dann, wenn konkurrierende Vertretungen bestehen.

### **§ 3 Vertretung von Lehramtsstudierenden durch den SETh**

3.1 Verschiedene Basen des SETh vertreten Studierende mit dem Abschlussziel Staatsexamen: Lehramt Evangelische Religion.

3.2 Fachschaften und Fachgruppen von Lehramtsstudierenden Evangelische Religion können im SETh mitarbeiten, so sie dies wünschen. Sie sind in diesem Fall eigenständige Basen des SETh (vgl. § 2.1).

3.3 Der SETh vertritt in diesem Rahmen auch die Interessen von Lehramtsstudierenden.

### **§ 4 Inhaltliche Grundlagen der Arbeit des SETh**

4.1 Der SETh ist die demokratisch legitimierte bundesweite Vertretung der Theologiestudierenden.

4.2 Grundlage der Arbeit des SETh sind die Entsendebasen. Die Ziele der Arbeit des SETh werden durch die Entsendebasen bestimmt. Wesentliche Elemente der Arbeit des SETh sind in jedem Fall der Informationsaustausch zwischen den

einzelnen Basen, die gegenseitige Unterstützung sowie die Erarbeitung gemeinsamer Positionen.

4.3 Die darüber hinausgehende Arbeit des SETh bezieht sich im wesentlichen auf vier Bereiche:

1. Die Vertretung der Interessen der Studierenden gegenüber Kirchen oder kirchlichen Gremien;
2. Die Vertretung der Interessen der Studierenden gegenüber Organen und Gremien der Hochschulverwaltung (z.B. Fakultätentag);
3. Die Vertretung der Interessen der Studierenden gegenüber Verantwortlichen für Hochschulpolitik (z.B. Zukunftsministerium, Wissenschaftsministerien der Bundesländer);
4. Das Einbringen von Interessen und Positionen der Theologiestudierenden in allgemeine, auch »allgemeinpolitische« Diskussionen.

Das Recht der Basen, ihre Interessen selbständig gegenüber den in 1 bis 3 genannten Kirchen, Gremien, Organisationen und Verantwortlichen zu vertreten, bleibt unberührt.

## § 5 Organe des SETh

5.1 Das höchste Organ des SETh ist die Vollversammlung (VV). Sie tagt drei Mal im Jahr und kann über alle Belange des SETh beschließen. Jede Entsprechende des SETh hat eine Stimme in der VV; diese wird von Delegierten wahrgenommen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

5.2 Zur Wahrnehmung laufender Aufgaben wählt die VV des SETh ein Leitendes Gremium (LG). Das LG besteht aus zwei Personen und wird für eine Amtszeit von in der Regel einem Jahr gewählt. Das LG ist an die Beschlüsse der VV durch imperatives Mandat gebunden. Näheres regelt die Geschäftsordnung (vgl. GO § 14).

5.3 Zur Verwaltung der Finanzmittel wählt die VV des SETh eine Referentin / einen Referenten für Finanzen und Statistik für eine Amtszeit von in der Regel einem Jahr. Sie oder er ist an Beschlüsse der VV durch imperatives Mandat gebunden. Näheres regelt die Geschäftsordnung (vgl. GO § 15).

5.4 Zur Überprüfung des korrekten Umgangs mit Finanzmitteln wählt die VV bei jeder VV zwei RechnungsprüferInnen. Sie erstatten der VV Bericht. Näheres regelt die Finanzordnung des SETh (vgl. § 5).

## § 6 Arbeitsgruppen des SETh

Die VV kann ständige Arbeitsgruppen einsetzen.  
Näheres regelt die Geschäftsordnung (vgl. GO § 18).  
Die VV kann Kommissionen einsetzen.

## § 7 Außenvertretung

7.1 Die VV kann Personen zur Außenvertretung entsenden. Diese sind an das imperative Mandat gebunden. Näheres regelt die Geschäftsordnung (vgl. GO § 17).

7.2 Für die weitere Vertretung der Positionen des SETh nach außen (Veranstaltungen, Öffentlichkeit, Presse etc.) ist das LG zuständig, sofern die VV keine anderen Personen mit speziellen Aufgaben betraut. Über alle Maßnahmen zur Außenvertretung ist der VV Bericht zu erstatten.

7.3 Die VV des SETh nominiert die VertreterInnen für die Gemischte Kommission für die Reform des Theologiestudiums sowie deren Fachkommissionen für eine Zeit von in der Regel einem Jahr, nach der die VV über die Aufrechterhaltung der Nominierung entscheidet. Die VertreterInnen sind an das imperative Mandat gebunden.

7.4 Das LG des SETh koordiniert die Außenvertretung des SETh.

## § 8 Mitgliedschaften des SETh

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der SETh Mitglied in anderen, insbesondere studentischen oder akademischen Organisationen werden. Beschlüsse über Mitgliedschaft in anderen Organisationen bedürfen der Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten (vgl. GO § 5 und § 10).

## § 9 Geschäftsordnung

Die VV des SETh gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Tagungsverfahren sowie Aufgaben und Arbeitsweisen der Organe des SETh regelt. Beschlüsse über die Geschäftsordnung oder zu ihrer Änderung bedürfen der Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten (vgl. GO § 5 und § 20).

## § 10 Finanzordnung

Der SETh gibt sich eine Finanzordnung. Diese regelt vor allem die Aufstellung von Haushaltsplänen.

## § 11 Satzungsänderung

Anträge zur Änderung der Satzung können von den Entsendebasen des SETh gestellt werden. Sie müssen wenigstens sechs Wochen vor Beginn der VV beim LG schriftlich eingereicht werden. Das LG leitet Anträge zur Satzungsänderung bis spätestens vier Wochen vor Beginn der VV schriftlich an alle Basen weiter und richtet einen Tagesordnungspunkt »Satzungsänderung« auf der Tagesordnung der VV ein. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

## § 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung bedarf der Zustimmung einer VV des SETh mit den Stimmen von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Sie tritt am 21.01.95 in Kraft.

## **§ 13 Auflösung des SETh**

Über eine Auflösung des SETh kann nur auf schriftlichen Antrag einer Basis beraten werden. Ein solcher Antrag muss wenigstens sechs Wochen vor Beginn einer VV schriftlich beim LG eingehen. Das LG leitet diesen Antrag an alle Basen weiter und richtet auf dieser VV einen Tagesordnungspunkt »Auflösung des SETh« ein. Der SETh kann nicht aufgelöst werden, solange finanzielle Verbindlichkeiten bestehen. Bei Auflösung des SETh möglicherweise vorhandene Finanzmittel werden zu gleichen Teilen unter den Basen aufgeteilt, die Delegierte auf die beiden letzten VVen entsandten.

## **§ 14 Onlinepräsenz für Theologiestudierende**

**14.1** Der Studierendenrat Evangelische Theologie betreibt ein Internetangebot für Studierende der Evangelischen Theologie.

**14.2** Diese Onlinepräsenz ist zum einen Kommunikationsplattform für Studierende der Evangelischen Theologie, zum anderen Onlinemagazin und Nachrichtenportal. Darüber hinaus dient sie den Gremien des Studierendenrates Evangelische Theologie zur Veröffentlichung und Darstellung.

**14.2** Über Inhalt, Gestaltung und Funktionalitäten des Onlineangebots entscheidet die Portalleitung. Sie kann weitere Personen mit speziellen Aufgabenbereichen betrauen.

**14.4** Die Portalleitung besteht aus zwei Personen, von denen eine/r der/die Beauftragte für Datenverarbeitung ist. Die zweite Position besetzt die Vollversammlung durch Wahl für jeweils ein Jahr. Diese Wahl kann in Abwesenheit der/des Kandidierenden geschehen. Näheres zur Ablauf der Wahl regelt die Geschäftsordnung.

**14.5** Der Vollversammlung ist regelmäßig zu ihren Sitzungen Bericht zu erstatten.

**14.6** Die Redaktion arbeitet eigenständig und veröffentlicht ihre Artikel auf [theologiestudierende.de](http://theologiestudierende.de). Ihre Arbeit und Struktur regelt ein Redaktionsstatut, das weder zu den Ordnungen noch zu den Beschlüssen des SETh in Widerspruch stehen darf und die Interessen der Studierenden der Evangelischen Theologie nicht verletzt.